

Kodifikation im 12. Jahrhundert: Die Constituta usus et legis von Pisa

VON PETER CLASSEN

Am 31. Dezember 1160 wurde eine der bedeutendsten Kodifikationen des hohen Mittelalters in Kraft gesetzt.¹⁾ In der überlieferten, freilich erst im 13. Jahrhundert redigierten Fassung macht sie ein Buch von über 400 Quartseiten im Druck aus; die Forschung hat sie bis heute weitgehend vernachlässigt. Für unseren Zusammenhang ist vor allem wichtig, daß sie genaueren Einblick als irgendeine andere Quelle der Zeit in den Vorgang der Kodifikation bisher zum Teil mündlich tradierten Gewohnheitsrechtes, zum Teil formlos aufgeschriebener Rechtsnormen gibt. Darum seien einige Bemerkungen über die *Constituta legis et usus* von Pisa erlaubt.²⁾

Die Gerichtsverfassung der Stadt Pisa um 1160 ist uns aus den genannten *Constituta* sowie aus den *Brevia Consulum* bekannt, die in einer Art von Amtseid nicht nur die Pflichten der Konsuln aufzählen, sondern geradezu ein städtisches Statut enthalten; die *Brevia* der Jahre 1162 und 1164 sind im Original erhalten.³⁾ Weitere Aufschlüsse geben *Annalen*⁴⁾ und Urkunden, die freilich größtenteils ungedruckt sind.⁵⁾ Einige Hauptpunkte müssen hier genannt werden, damit wir die Rechtsbücher richtig verstehen.⁶⁾

Es gibt in Pisa um 1160 zunächst drei Gerichtshöfe, später wird die Sache komplizierter. Die *curia usus* besteht aus fünf Richtern, die man *provisores* oder *previsores*

1) Der hier vorgelegte Vortrag diente auf der Tagung zur improvisierten Füllung einer Lücke, die durch einen Krankheitsfall eingetreten war. Der Verfasser hofft, das hier vorläufig Mitgeteilte später genauer ausführen zu können.

2) *Constituta legis et usus Pisanae civitatis*, ed. F. BONAINI, *Statuti inediti della Città di Pisa dal XII al XIV secolo*, vol. 2 (Firenze 1870) S. 634–1026.

3) ed. F. BONAINI, *Statuti inediti . . . I* (1854) S. 3–40.

4) Bernardo Maragone, *Annales Pisani*, ed. M. LUPO GENTILE, *Rerum Italicarum Scriptores*, Nuova edizione VI 2 (Bologna 1930–36).

5) Gerichtsurkunden sind vor allem – aber unzulänglich – ediert bei A. D'AMIA, *Diritto e sentenze di Pisa ai primordi del rinascimento giuridico*, 2a ed. (Milano 1962).

6) Zum folgenden vgl. G. VOLPE, *Studi sulle istituzioni comunali a Pisa*, Nuova edizione ed. C. VIOLANTE (Firenze 1970) S. 146 ff. (sehr knapp), ferner d'AMIA sowie A. SCHAUBE, *Zur Entstehungsgeschichte des pisanischen Constitutum usus*, *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht* 46 (1897) S. 1–47.

nennt, einer unter ihnen muß *iuris peritus*, d. h. rechtsgelehrt, sein. In der *curia legis* sitzen drei *iudices*, d. h. drei gelehrte Juristen, zu Gericht; in der *curia appellationum* gibt es fünf Richter, *cognitores* genannt, deren zwei *iuris periti* sein sollen. Alle genannten Richter werden von den Konsuln jeweils für ein Jahr ernannt; wie das Kollegium der Konsuln so werden alle städtischen Ämter und mit ihnen die Gerichte alljährlich neu besetzt. Es läßt sich beobachten, daß es zwei Arten von Berufsjuristen, oft *sapientes* genannt, gibt, die einen sind römisch-rechtlich gebildet, werden oft *iuris periti*, *iuris prudentes*, *legis periti* oder ähnlich genannt, die anderen gelten als erfahren im Gewohnheitsrecht, sind *de usu scientes* und werden demgemäß zu Previsoren berufen.

Die Zweiteilung von *lex* und *usus* in den Gerichtshöfen geht aus den zwei Rechtsüberlieferungen hervor, die dann eine zweiteilige Kodifikation hervorbringen; sie entsprechen aber nicht zweierlei Personalrecht. Die Gesetzgeber von 1160 begründen das im Prolog ihres Werkes so:⁷⁾ »Die Stadt Pisa lebt seit alters nach römischem Recht, hat dabei aber auch mancherlei aus dem Langobardenrecht im Gericht der *lex* beibehalten. *Pisana civitas a multis retro temporibus vivendo lege Romana, retentis quibusdam de lege Longobarda, sub iudicio legis . . .*« Und nun kommt die andere Rechtsüberlieferung, das ungeschriebene Gewohnheitsrecht: »Wegen des Umgangs mit vielerlei Völkern in vielen Teilen der Welt mußte man ungeschriebene Gewohnheiten haben. . . . *propter conversationem diversarum gentium per diversas mundi partes suas consuetudines non scriptas habere meruit*«. Danach richten die Previsoren in der *curia usus*: »*super quas (consuetudines) annuatim iudices posuit, quos previsoires appellavit, ut ex equitate pro salute iustitie et honore et salvamento civitatis, tam civibus quam advenis et peregrinis et omnibus universaliter in consuetudinibus previderent*«. Ich brauche in diesem Kreise kaum daran zu erinnern, daß im 12. Jahrhundert Pisa noch der größte Hafen des westlichen Mittelmeers war und Leute aus aller Herren Länder, auch aus dem Orient, dorthin kamen.

Zwei Gerichtshöfe richten also nach zweierlei Recht, aber nicht das Personalrecht der Parteien, sondern die Rechtsmaterie und die demgemäß anzuwendende Rechtsüberlieferung bestimmen die Zuständigkeit der Gerichtshöfe und dann die Anwendbarkeit der Gesetzbücher. Die *curia appellationum* scheint als zweite Instanz für beide Gerichte nach beiden Rechtsüberlieferungen zu urteilen.

Kurz nach der Mitte des 12. Jahrhunderts erkennt man nun in Pisa die Notwendigkeit, beide Überlieferungen, nicht nur die *leges*, sondern auch die *consuetudines*, schriftlich festzuhalten. Das setzt übrigens voraus, daß auch die *previsoires*, die das Gewohnheitsrecht anzuwenden haben, in der Regel lateinisch lesen und schreiben können. Das Ergebnis der Kodifikation ist ein zweiteiliges Gesetzbuch, das *constitutum usus* und das *constitutum legis*, für die beiden erstinstanzlichen Gerichtshöfe.

Inhaltlich ist das *Constitutum legis* zum Teil am römischen, vor allem aber am

7) BONAINI 2 S. 813.

langobardischen Recht orientiert, also an den beiden schriftlichen Rechtsüberlieferungen, die man in Pisa kennt und anwendet. Die älteste, bisher ungedruckte Fassung übernimmt lange Passagen der *Lombarda* im Wortlaut; später hat man diese größtenteils eliminiert. Das *Constitutum legis* handelt vom Zivilprozeßrecht, vom Ehe-, Familien- und Erbrecht und verwandten Gegenständen. Das *Constitutum usus*, das nicht auf schriftlichen Quellen aufbaut, hat ebenfalls prozeßrechtliche Abschnitte, auch einiges über die Gerichtsverfassung (diese Abschnitte werden zum Teil ausdrücklich als gemeinsam für *lex* und *usus* gültig bezeichnet); dazu kommt vor allem das Handels-, Gesellschafts- und Seerecht, aber auch das Lehnrecht. Beide *Constituta* zusammengenommen ergeben ein recht vollständiges und vielseitiges System des Zivilrechts, das älteste, soweit ich weiß, das das Mittelalter seit den Volksrechten des 6. und 7. Jahrhunderts hervorgebracht hat, das älteste zugleich, dem eine systematische Kodifikation zugrunde liegt.

Was mich veranlaßt, hier auf die Pisaner Gesetze einzugehen, sind die vergleichsweise genauen Auskünfte, die wir über den Vorgang der Kodifikation erhalten. Am letzten Tag des Amtsjahrs der Konsuln von 1160 (nach Pisaner Rechnung 1160/61) legten die von den Konsuln erwählten *sapientes* das im Auftrag der Stadt von ihnen kompilierte Gesetzbuch in die Hände der Konsuln. Wie es scheint, liegt in der Übergabe an die regierenden Konsuln zugleich der Akt der Publikation des von den *sapientes* aufgezeichneten und bestätigten Codex: *compositum a nobis et confirmatum*, heißt es im Prolog,⁸⁾ *consulibus iustitie per publicationem obtulimus et dedimus*. Vom Tag dieser Übergabe, dem 31. Dezember 1160, an, hat das Buch insgesamt Gesetzeskraft.

Leider kennen wir die Kompilatoren nicht, und es bleibt bloße Vermutung, wenn man einen Juristen und Gelehrten wie Burgundio, zu dessen vielen Übersetzungen aus dem Griechischen auch die griechisch-sprachigen Teile der *Digesten* Justinians gehören,⁹⁾ oder den Annalisten und oftmaligen Previsor Bernardo Maragone¹⁰⁾ unter ihnen sucht.

Das Einführungsgesetz, das dem Prolog folgt, enthält aber weitere Aufschlüsse über die Kompilation, die freilich den späteren Redaktionen, die der einzigen Edition zugrunde liegen, größtenteils fehlen;¹¹⁾ denn nach kurzer Übergangszeit hatten die Einföhrungsbestimmungen kein Interesse mehr. Es heißt da, daß alle Gesetze nur für die Zukunft gelten, rückwirkende Gesetzeskraft gibt es nicht. Darum sollen die Gesetze der

8) BONAINI 2 S. 814.

9) P. CLASSEN, Burgundio von Pisa: Richter, Gesandter, Übersetzer (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wiss., Phil.-hist. Kl. 1974 Nr. 4) S. 18 f., 44–50.

10) Über ihn vgl. die Einleitung der Anm. 4 genannten Edition.

11) BONAINI 2 S. 814, dazu die Textergänzungen bei A. GAUDENZI, A proposito di un nuovo manoscritto del costituito pisano, *Rendiconti della R. Accademia dei Lincei, Classe di scienze morali, storiche e filologiche*, ser. 5 vol. 3 (1894) S. 690–701, hier S. 692 f., auch bei SCHAUBE (wie Anm. 6) S. 13 f.

Constituta nur insoweit auf schon schwebende Rechtsfälle angewandt werden, als dies ausdrücklich bestimmt ist, es sei denn, eine *evidens equitas vel utilitas* fordert ausnahmsweise rückwirkende Anwendung. Gewohnheit ist alt, die materiell benutzten *leges* sind alt, und doch gilt das aus diesem alten Stoff neu geformte Gesetzbuch im Ganzen und in seinen einzelnen Teilen nicht rückwirkend. Die Kompilatoren wußten offenbar recht gut, daß die schriftliche Redaktion praktisch doch das Recht änderte und neu setzte, auch wenn die Überlieferung alt war.

Die Gültigkeit jedes einzelnen Kapitels im *Constitutum usus* wird nun ganz genau festgelegt. Seit 1156 waren Kommissionen für die Kompilation der *Constituta* tätig, die jährlich wechselten, so wie alle öffentlichen Ämter der Kommune alljährlich neu besetzt wurden.¹²⁾ Abschnittsweise haben die Kommissionen gearbeitet und abschnittsweise wird das Ergebnis gültig; die einzelnen *leges* der Kommissionen der letzten fünf Jahre sollen jeweils vom 1. Januar des folgenden Jahres an gelten, sofern sie nicht durch ein Tages- oder Monatsdatum schon früher in Kraft gesetzt worden sind. Auch die Kompilatoren von 1160, als die fünfte und letzte Kommission, haben schon, bevor sie das Buch definitiv abschlossen, im Laufe des Jahres 1160 einzelne *Constitutiones* früher publiziert und in Kraft gesetzt. Der Rest des Buches erhält mit der Publikation und Übergabe an die Konsuln am 31. Dezember 1160 Rechtskraft: »*ex eo die vim constituti habere firmamus, ex quo totum hoc volumen per publicationem consulibus tradiderimus confirmatum*«. ¹³⁾

Für ältere *Constitutiones* aus der Zeit vor 1155 gilt im Prinzip gleichfalls, daß sie keine rückwirkende Kraft besitzen; freilich, je älter ein Gesetz ist, das die Kompilatoren aufzeichnen, um so weniger interessant ist das Datum des Inkrafttretens, weil es verhältnismäßig selten vorkommt, daß Prozesse viele Jahre lang anhängig sind. Sehe ich recht, so ist das älteste in einer einzelnen *Constitution* des *Constitutum legis* vorkommende Datum 1141.¹⁴⁾ Festzuhalten ist aber, daß die *sapientes* der Kommissionen von 1156–1160 offenbar nicht nur aus ungeschriebenem Gewohnheitsrecht oder aus ganz alter, römischer oder langobardischer *lex* schöpften, sondern auch in Pisa formulierte Einzelstatuten hatten, die ein Dutzend oder mehr Jahre alt waren.

Gewisse ältere *Constitutiones* waren schon 1160 überholt; so wird im Einführungsgesetz des *Constitutum usus* vom November 1160 die ältere, offenbar dem Prozeßrecht geltende *Constitution* »*Litibus celeritatem imponere volentes*« ausdrücklich außer Kraft gesetzt,¹⁵⁾ und dementsprechend beschwören die Konsuln in ihrem Breve von 1162, die *constituta tam de legibus quam de usibus* zu beachten, ausgenommen eben dies Kapitel

12) Hierzu grundlegend SCHAUBE S. 12–23.

13) Text bei GAUDENZI S. 693 = SCHAUBE S. 13.

14) Codex Yale 415 fol. 13 v in dem später getilgten Kapitel *De morgincap sublato*. In der Druckfassung das älteste Datum 1146 in cap. 26 BONAINI 2 S. 750, vgl. SCHAUBE S. 25.

15) GAUDENZI S. 692, SCHAUBE S. 29.

»*Litibus celeritatem*«. ¹⁶⁾ Anscheinend hatte diese – infolge ihrer frühen Außerkraftsetzung uns unbekannte – Konstitution den Bestandteil eines früheren, zwischen 1156 und 1160 publizierten Abschnitts des Constitutum gebildet.

Die größere Masse ihres Stoffes, vor allem für das Constitutum usus, werden die Juristen der mündlichen, bisher nirgends schriftlich fixierten Überlieferung entnommen haben, die sie aus der Praxis als Richter und Advokaten kannten. Zu den geschriebenen Quellen zählt aber auch allem Anschein nach das Mailänder Lehnrecht; die Anklänge an die *Libri feudorum* sind so eng, daß wohl eine schriftliche Fassung aus Mailand in Pisa vorgelegen haben muß. Das Constitutum legis ist am Codex Justinianus und an den Digesten orientiert, große Teile der ältesten Fassung entstammen, wie bemerkt, dem Langobardenrecht. Bekanntlich war der berühmte, seit dem frühen 15. Jahrhundert in Florenz befindliche Digesten-Codex, auf den letzten Endes alle Kenntnis von Justinians Rechtsbuch im Mittelalter zurückgeht, während des 12. Jahrhunderts in Pisa und wurde von Bolognas Gelehrten dort konsultiert. ¹⁷⁾

Kompilation und Kodifikation teils mündlich, teils schriftlich überlieferten Stoffes einerseits, Publikation und genaue Festsetzung des Tages des Inkrafttretens andererseits sind Dinge, die man, sehe ich recht, nirgends so früh und so deutlich beobachten kann wie bei den Pisaner Constituta. Eine eingehende Analyse des Textes und seiner Quellen ist ein dringendes Desiderat der Forschung; hier kann es nicht einmal andeutungsweise erfüllt werden.

Die einzige Edition der Constituta hat F. Bonaini 1870 vorgelegt; er kannte nur verschiedene Handschriften des 13. Jahrhunderts, die sämtlich spätere Redaktionen enthielten, die älteste von 1233. A. Gaudenzi fand 1894 im Vatikan eine Handschrift, die um 1200 geschrieben wurde; ¹⁸⁾ danach hat A. Schaubе 1897 eine bis heute grundlegende Abhandlung publiziert, aber er hoffte vergeblich auf eine Neuedition des, wie er sagte, »bedeutendsten Gesetzbuches, das Italien im Mittelalter hervorgebracht hat«. ¹⁹⁾ Jüngst ist eine noch ältere Handschrift in den USA aufgetaucht, deren Kern schwerlich nach etwa 1190 geschrieben ist und die zum Teil noch ältere Textfassungen als die vatikanische aufweist. ²⁰⁾

16) BONAINI I S. 9, vgl. S. 31 (Breve von 1164), dazu SCHAUBE S. 26 f.

17) CLASSEN (wie Anm. 9) S. 39–44.

18) Cod. Vat. Lat. 6385, dazu GAUDENZI (wie Anm. 11) und SCHAUBE. In diesem Codex ist das Constitutum legis von jüngerer Hand des 13. Jhdts. geschrieben, das Constitutum usus von verschiedenen Händen um und nach 1200.

19) SCHAUBE S. 47.

20) Cod. Yale 415, früher T. E. Marston Library 148, vgl. S. DE RICCI, C. U. FAYE, W. H. BOND, Supplement to the Census of Medieval and Renaissance Manuscripts in the United States and Canada (New York 1962) S. 81. Für die Übersendung eines Mikrofilms und die Erlaubnis, die Handschrift zu benutzen, danke ich der Beinecke Rare Book and Manuscript Library, Yale. Den ersten Hinweis auf die Existenz der Handschrift verdanke ich Cinzio Violante, Pisa.

Schon diese beiden ältesten Handschriften zeigen, wie dann alle späteren Redaktionen, den Fortgang der Kodifikation. Man hat es in Pisa von Anfang an für nötig und richtig gehalten, die Gesetzbücher zu verbessern, zu ergänzen und zu ändern. Nach dem Breve Consulum von 1164 waren dafür eigens drei *legis prudentes* eingesetzt.²¹⁾ Diese haben nun nicht nur Novellen angefügt, sondern vor allem die Texte der vorliegenden Codices auf dem laufenden gehalten. Man konnte freilich nicht lose Blätter sammeln und auswechseln, wie das heute geschieht, sondern man hat ältere Handschriften nach der Revision korrigiert, dabei einzelne Wörter, Wortgruppen, ganze Sätze oder auch ganze Kapitel getilgt, dafür am Rande Ergänzungen eingefügt. Bei größeren Tilgungen wird etwa das Wort *vacat* mit der Silbe *va-* am Anfang und *cat* am Schluß eingesetzt, ein Ersatz kann dann am oberen oder unteren Rand eingetragen werden. Auf diese Weise sind die Handschriften durch viele Hände korrigiert worden; aber selten haben die Korrektoren, den Prinzipien der Kompilatoren von 1160 folgend, ihre Ergänzungen datiert, so daß man nicht leicht ein deutliches Bild von den einzelnen Stadien der Fortentwicklung der Gesetzgebung erhält. Für einen künftigen Editor bietet das Buch ein außerordentlich schwieriges Arbeitsfeld.

Fassen wir zum Schluß noch einmal die wesentlichen Punkte zusammen: Die Stadt Pisa veranstaltet zwischen 1155 und 1160 eine offizielle Kodifikation des geltenden Zivilrechts. Jährlich wechselnde Kommissionen von in der Stadt lebenden Juristen sammeln, ordnen und redigieren den Stoff. Die zugrunde liegende Überlieferung ist einerseits schriftliches Recht, *lex* genannt, aus römischer und langobardischer Überlieferung und andererseits *usus* oder *consuetudo*, auch dies freilich zum Teil schon früher schriftlich formuliert. Schon vor der Kodifikation sind verschiedene Gerichtshöfe für *lex* einerseits, *usus* und *consuetudo* andererseits zuständig, und dementsprechend wird das Gesetzbuch in zwei Teile *Constitutum legis* und *Constitutum usus* eingeteilt. Seine Autorität erhält das Gesetzbuch von der Stadt, die sich ihrerseits ganz der *sapientes* bedient: mit der Übergabe des Gesetzbuches von den *sapientes* an die Konsuln erfolgt, ohne weitere Ratifikation, Publikation und Inkraftsetzung zugleich in einem bewußten und zeitlich genau fixierten Akt, der besonders deutlich durch die Datierung des Inkrafttretens, einmal für das Gesetzbuch im ganzen, zum andern aber auch für einzelne Teile zum Ausdruck kommt. Fraglich bleibt einstweilen, ob man bei der Auswahl und dem Ausgleich der Überlieferung versucht hat, ähnlich systematisch zu verfahren wie die Juristen Justinians. Sicher ist, daß schon um 1150–60 auch überliefertes Recht bewußt geändert und harmonisiert wurde; erst recht hat man später das Recht der Änderung und Ergänzung unterworfen.

Ich wage nicht zu sagen, ob Adolf Schaube recht hatte, als er vor fast 80 Jahren dies Buch als das bedeutendste Rechtsbuch bezeichnete, das Italien im Mittelalter hervorgebracht hat. Dazu kenne ich die große Zahl italienischer Kodifikationen des spä-

21) BONAINI I S. 31, dazu SCHAUBE S. 26 f.

teren Mittelalters nicht genug. Aber es dürfte wohl weder in Italien noch sonst in Europa im 12. Jahrhundert ein ähnlich umfängliches und inhaltlich bedeutendes Gesetzbuch geben, das in dieser Weise zugleich aus einem Akt amtlicher Gesetzgebung und aus gelehrter Arbeit hervorgegangen ist, in die wir doch einigen Einblick gewinnen können.